

Entscheidungen Mai 2015

1. Der Ausschluss von der Blutspende für Männer, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, kann im Hinblick auf die im betreffenden Mitgliedstaat herrschende Situation gerechtfertigt sein

Art 21 Abs 1 und Art 52 Abs 1 GRC

Das Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende, nämlich das Sexualverhalten, muss allerdings den Fall erfassen, dass ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die in diesem herrschende Situation eine dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden für Männer vorsieht, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, wenn aufgrund der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse und Daten feststeht, dass ein solches Sexualverhalten für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss feststehen, dass es keine wirksamen Techniken zum Nachweis dieser Infektionskrankheiten oder mangels solcher Techniken weniger belastende Methoden als eine solche Kontraindikation gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen in dem betreffenden Mitgliedstaat (hier: Frankreich) erfüllt sind.

EuGH vom 29.4.2015, C-528/13 (Geoffrey Léger gegen Ministre des Affaires sociales, de la Santé et des Droits des femmes, Établissement français du sang) – Vorabentscheidungsverfahren

2. "Funkzellenauswertung" zulässig

Art 8 MRK; Art 10a StGG; §§ 135 Abs 2, 138 Abs 1 StPO; §§ 92, 99 TKG

Der Senat 12 des OGH gibt einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes statt und stellt die Gesetzwidrigkeit von Beschlüssen, welche die sogenannte "Funkzellenauswertung" für unzulässig erachteten, fest. Der OGH sieht im Anlassfall - anders als (übereinstimmend) Landesgericht und Oberlandesgericht - in der Anknüpfung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (hier: § 135 Abs 2 Z 3 StPO) an die Kennung einer Funkzelle **keinen Verstoß** gegen das strafprozessuale **Analogieverbot** (§ 5 Abs 1 StPO). Nach der Entscheidungsbegründung greife die Standortkennung im Vergleich zur Inhaltsüberwachung deutlich weniger in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 MRK und in das Fernmeldegeheimnis nach Art 10a StGG ein, weshalb eine gesetzliche Wertung dieser Maßnahme als von vornherein unverhältnismäßig nicht auszumachen sei. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot sei durch Begrenzung der Maßnahme im Einzelfall Rechnung zu tragen.

OGH 5. 3. 2015, 12 Os 93/14i, 12 Os 94/14m